

exsolvere'. Diese Lesart haben nur A 1. 2; und gewiss ist doch 'duorum bovm solutionem' höchst auffällig, ja kaum zulässig, während die Lesart, welche A 3. 4. B 6—10 bieten¹ 'duos solidos bobum domino cogatur exsolvere', unanfechtbar ist. Zur Begründung der anderen Lesart verweist v. Salis freilich auf L. Vis. VIII, 4, 9. Daher sei die Bestimmung entlehnt, und deshalb müsse 'sol (solidos)' aus 'solutionem' entstanden sein. Die westgothische Stelle lautet, und zwar Ueberschrift und Text: 'Si bos alienus sine domini voluntate operibus subiugetur. Si quis bovem alienum iuncxerit sine conscientiam domini eius u. s. w., eiusdem meriti cum eo alium domino reddat'. Die Abhängigkeit der burgundischen Stelle von der westgothischen in Bezug auf die Formulierung ist nicht zu bezweifeln. Zwar ist uns die ursprüngliche Fassung Eurichs nicht überliefert; doch dürfte es kaum zweifelhaft sein, dass auch diese bereits die gleiche Strafe, Rückgabe des angemasteten Thieres nebst einem andern gleichwerthigen enthielt.

Dieselbe Strafe finden wir auch in L. Vis. VIII, 4, 1 für den unerlaubten Gebrauch eines fremden Pferdes. Auch diese Bestimmung hat eine Parallelstelle in der L. Burg. in Titel 4, § 7. Aber auch hier ist die Strafe anders normiert, als in der Vorlage: statt des gleichwerthigen Thieres hat der burgundische Gesetzgeber die Zahlung von 2 Schillingen angeordnet. Ganz dasselbe Verhältnis zur westgothischen Vorlage findet nun aber in Titel 4, § 8 statt, wenn unsere Lesart die richtige ist; und das giebt für sie den Ausschlag. Wenn der Gesetzgeber in § 7 des Titels das 'eiusdem meriti animal' der Vorlage durch 2 Schillinge ersetzte, so dürfen wir doch wohl unbedingt in § 8 derjenigen Lesart vertrauen, nach welcher hier in dem analogen Falle dasselbe geschieht. Dabei entfernt sich der burgundische Gesetzgeber materiell in § 8 kaum von seinem Vorbilde, da er in § 1 den Werth eines männlichen Rindes auf 2 Schillinge normiert hat. Der von Salis und Binding vorgezogene Text ist dagegen bei näherer Betrachtung kaum als Uebertragung der westgothischen Strafe: Rückgabe des gebrauchten Thieres und eines andern, aufzufassen. Die 'solutio duorum bovm' würde doch immer die Hingabe zweier Rinder neben dem natürlich ebenfalls zurückzugebenden fremden bedeuten können.

1) Die übrigen Hss. haben aus dieser entstellte Lesarten, aber keine ausser A 1. 2 hat 'solutionem' statt 'solidos' oder 'sol'.